

783

**Verordnung zur Aufhebung der „Verordnung zum Schutze der staatlich anerkannten Heilquelle der Kaiser Friedrich Quelle Aktiengesellschaft, Sitz in Offenbach am Main, vom 18. April 1978“**

Vom 10. August 2009

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2999), und des § 33 des Hessischen Wassergesetzes (WHG) vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), geändert durch Gesetz vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 792), wird Folgendes verordnet:

§ 1

**Schutzgebietsaufhebung**

Die Verordnung zum Schutze der staatlich anerkannten Heilquelle der Kaiser Friedrich Quelle Aktiengesellschaft, Sitz in Offenbach am Main, vom 18. April 1978 (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 20/78 S. 942), wird mit dieser Verordnung aufgehoben.

Die staatliche Anerkennung als Heilquelle wurde widerrufen. Das Wasserrecht zur Entnahme von Mineralwasser ist erloschen.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. August 2009 **Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Baron  
Regierungspräsident  
*StAnz. 36/2009 S. 1923*

784

**Änderung der Standards sowie Benennung von Sachverständigen zur Durchführung von Sachkundeprüfungen und Wesensprüfungen gemäß der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54)**

Die Standards vom 30. Mai 2005 (StAnz. S. 2243) werden wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe: „,geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1028)“ angefügt.
2. In Absatz 1 Satz 3 erhält die Homepageadresse des Regierungspräsidiums Darmstadt folgende Fassung „[http://www.rp-darmstadt.hessen.de/Sicherheit & Ordnung/Gefahrenabwehr/Hundeverordnung](http://www.rp-darmstadt.hessen.de/Sicherheit%20&%20Ordnung/Gefahrenabwehr/Hundeverordnung).“

Darmstadt, 13. August 2009 **Regierungspräsidium Darmstadt**  
Johannes Baron  
Regierungspräsident  
*StAnz. 36/2009 S. 1923*

785

**Vorhaben der Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG: Zusammenlegung der bestehenden Tanklager E 345, E 344 S und E 351 zu einem Tanklager Entsorgung**

Die Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung des bestehenden Tanklagers Entsorgung in Frankfurt am Main, Gemarkung Frankfurt-Höchst, Flur 23, Flurstück 1/49.

Gegenstand dieses Antrages ist die Zusammenfassung von drei bestehenden Tanklagern zu einem Tanklager Entsorgung.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 8.12 des Anhanges der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit vom **1. September 2009 (erster Tag) bis 1. Oktober 2009 (letzter Tag)** bei der nachgenannten Stelle aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt  
Raum 10.6.43 (im 10. OG)  
Gutleutstraße 114  
60327 Frankfurt am Main.

Innerhalb der Zeit vom **1. September 2009 bis 15. Oktober 2009** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen an die Antragstellerin oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert bearbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sollte die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch das Regierungspräsidium ergeben, dass es zweckmäßig ist, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern, wird ein Erörterungstermin stattfinden am **3. November 2009 um 9.30 Uhr** im Behördenzentrum Frankfurt am Main, Gebäude der ehemaligen Gutleutkaserne (Klinkerkaltbau – Bauteil C), Gutleutstraße 136/138 (Zugang **nur über** Mittelportal), 2. Obergeschoss, Bet-saal, 60327 Frankfurt am Main.

Der Erörterungstermin kann an den Folgetagen fortgesetzt werden.

Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin entfallen wird, wird circa eine Woche nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Geseonderte Einladungen zu dem Erörterungstermin ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die beantragte Genehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht werden.

Frankfurt am Main, 19. August 2009

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Arbeitsschutz Umwelt Frankfurt  
IV/F 42.2 – 100 h 12.05 – IS – TL – 1  
*StAnz. 36/2009 S. 1923*

786

**Vorhaben: Kapazitätserhöhung einer bestehenden Anlage zur Lagerung von gefährlichen Fluiden in ortsbeweglichen Transportbehältern**

Die Firma GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Kapazitätserhöhung ihrer vorhandenen Lageranlage auf jeweils 600 Tonnen brennbare Gase und auf jeweils 600 Tonnen sehr giftige, giftige oder brandfördernde Stoffe und Zubereitungen in ortsbeweglichen Transportbehältern in 63450 Hanau, Kinzigheimer Weg 109, Gemarkung Hanau, Flur 41, Flurstück 54/13 gestellt.